

## Allgemeines zur Pflegebedürftigkeit

### Pflegebedürftigkeit und Pflegegeld

Eine Person kann Pflegegeld erhalten, wenn

- ständiger Pflegebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung vorliegt,
- der Pflegebedarf mehr als durchschnittlich 65 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- und der gewöhnliche Aufenthalt der Person in Österreich ist, wobei die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Sollten Sie bzw. Ihr Angehöriger schon Pflegegeld beziehen, haben Sie bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes die Möglichkeit, einen Erhöhungsantrag zu stellen.

### Höhe des Pflegegeldes

BPGG § 5(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich (Stand 1.1.2023):

Stufe 1 (Pflegebedarf > 65 Std.)	€ 175,00
Stufe 2 (Pflegebedarf > 95 Std.)	€ 322,70
Stufe 3 (Pflegebedarf > 120 Std.)	€ 502,80
Stufe 4 (Pflegebedarf > 160 Std.)	€ 754,00
Stufe 5 (Pflegebedarf > 180 Std. + außergewöhnl.)	€ 1.024,20
Stufe 6 (Pflegebedarf > 180 Std. + zeitl. nicht koordinierbar, Selbst- und Fremdführung)	€ 1.430,20
Stufe 7 (Pflegebedarf > 180 Std. + keine zielgerichteten Aktivitäten der Extermitäten)	€ 1.879,50

### Notwendige Unterlagen für die Beantragung von Pflegegeld

Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Dokument zur Erwachsenenvertretung bzw. schriftliche Vollmacht für die Vertretung im Pflegegeldverfahren (falls vorhanden)
- ärztliche Befunde (falls vorhanden)

Die Beantragung des Pflegegeldes bzw. dessen Erhöhung erfolgt beim zuständigen Versicherungsträger (= die pensionsauszahlende Stelle).

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden oder eine Ihrer Meinung nach nicht entsprechende Einstufung erfolgen, haben Sie die Möglichkeit, binnen 3 Monaten ab Ausstellung des Bescheides eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einzubringen.

## Informationen und benötigte Unterlagen zur Aufnahme

Bevor Sie einen Platz im Haus der Barmherzigkeit beziehen können, sind mehrere formale Schritte erforderlich:

### Einreichung beim Fonds Soziales Wien in einem der Beratungszentren für Pflege und Betreuung an folgenden Standorten

Zentrale 1030 Wien, Guglgasse 7-9, Erdgeschoss (bei U3, Gasometer) E-Mail: <a href="mailto:beratungszentrum-wohnenund-pflege@fsw.at">beratungszentrum-wohnenund-pflege@fsw.at</a>	Region Süd-West 1150 Wien, Graumanngasse 7/Stg. A/3. OG E-Mail: <a href="mailto:beratungszentrum-sw@fsw.at">beratungszentrum-sw@fsw.at</a>
Region Nord-West 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/Stiege 3/1. Stock E-Mail: <a href="mailto:beratungszentrum-nw@fsw.at">beratungszentrum-nw@fsw.at</a>	Region Nord-Ost 1220 Wien, Rudolf-Köppl-Gasse 2 (Zugang: Donauefelder Straße 185) E-Mail: <a href="mailto:beratungszentrum-no@fsw.at">beratungszentrum-no@fsw.at</a>

**Öffnungszeiten Mo – Fr 8 – 15 Uhr**

**FSW-KundInnentelefon für alle Standorte: 01/24 5 24**

Täglich 8 - 20 Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen

Die FSW-Antragsunterlagen finden Sie zum Download unter <https://www.fsw.at/antrag>, schließen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei:

- **Ärztliches Attest**
  - Ärztliches Attest (nicht älter als sechs Monate) (wenn nicht vorhanden: Befundformular des FSW)
- **Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers**
  - Nachweis der Staatsbürgerschaft
  - Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe, Partnerschaftsurkunde
  - Sterbeurkunde der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners
  - Scheidungsurkunde mit Vergleichsausfertigung bzw. Auflösungsentscheidung
  - Nachweis über Miete und Mietbeihilfen und/oder sonstigen Beihilfen
- **Vertreten durch**
  - Nachweis der Erwachsenenvertretung (Vollmacht, Registrierung der EV im ÖZVV)
  - Vertretungsvollmacht für Vertrauenspersonen (Formular des FSW)
- **Einkommen**
  - Aktuelle Pensions-, Rentennachweise (von allen auszahlenden Stellen, auch von Firmenpensionen sowie ausländischen Renten)
  - Gehaltsbestätigungen
  - letzter Einkommenssteuerbescheid (bei Bezug von selbstständigem Einkommen)
  - Nachweis über Alimentationszahlungen

- Nachweis über Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen
- **Pflegegeld**
  - Bescheid über die Zuerkennung von Pflegegeld
  - Nachweis über Pflegegelderhöhungsantrag bzw. Pflegegeldklage
- **Unterhaltsberechtigte/unterhaltspflichtige Angehörige**
  - bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft – Nachweis über sämtliche Einkünfte der Partnerin/des Partners
  - bei minderjährigen Kindern – Nachweis über alle Einkünfte der Eltern sowie der Miete/Betriebskosten

### **Vormerkung im Haus der Barmherzigkeit**

- Schreiben des Fonds Soziales Wien: Förderbewilligung für Allg. Pflege und Betreuung
- Anmeldeblatt
- Befundbericht

sind in der Aufnahme abzugeben.

Die Zustimmung zur Kostenübernahme bzw. Kostenzuschuss durch den Fonds Soziales Wien erfolgt mittels dem oben angeführten Schreiben. Bitte informieren Sie das Aufnahmemanagement unbedingt unmittelbar nach dessen Erhalt, da ohne diese Förderbewilligung keine Aufnahme erfolgen kann.

**Weitere Informationen zur Kostenübernahme durch den FSW erhalten Sie im Internet unter <http://pflege.fsw.at>**

Die Kosten der jeweiligen Pflege entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Preisblatt.

Sind alle Unterlagen eingelangt und ist der entsprechende Pflegeplatz frei, werden Sie von uns über den Aufnahmetermin verständigt.

*Wie setzt sich die Bezahlung der Kosten für Alleinstehende zusammen:*

80% aller Ihrer Einkünfte  
Pflegegeld  
Etwaige Differenzbeträge werden vom Kostenträger bezuschusst.

*Was Sie als Alleinstehender behalten:*

Ein Taschengeld in Höhe von 10% des Pflegegeldes der Pflegegeldstufe 3 (unabhängig von der Ihnen zuerkannten Pflegegeldstufe) plus 20% aller Ihrer Einkünfte plus Sonderzahlungen, wie z.B. der 13. und 14. Monatsbezug.

Bei Ehepaaren besteht gegenseitiger Unterhaltsanspruch. Dadurch werden die Bezahlung der Kosten und das Taschengeld anders berechnet. Die Höhe der Pflegekosten richtet sich nach dem Einkommen der Ehepartner sowie der Höhe der Mietkosten. Lebt ein/e Ehepartner/in weiter zu Hause, so verbleibt ihm oder ihr zumindest der einfache Richtsatz für einen Alleinstehenden nach dem Wiener Sozialhilfegesetz.

Genauere Auskünfte erhalten Sie direkt beim Fonds Soziales Wien.

*Bewohnergelddepot:*

Um anfallende zusätzliche Kosten, wie Rezeptgebühren, chemische Reinigung von Privatwäsche, Telefongebühren, Friseur, Pediküre und diverse Selbstbehalte begleichen zu können, wird für jeden Bewohner ein Bewohnergelddepot eingerichtet. Bei Aufnahme werden Sie ersucht, auf dieses Depot eine festgesetzte Ersteinzahlung (siehe Heimvertrag) zu erlegen und bei Bedarf an der Rezeption wieder aufzufüllen.

*Wenn wir nicht gleich aufnehmen können:*

Sie haben die Möglichkeit, Hilfsangebote der Stadt Wien, wie Heimhilfe, Hauskrankenpflege und Essen auf Räder in Anspruch zu nehmen, um die Pflege zu Hause zu ermöglichen. Der Kostenbeitrag für diese Dienste ist abhängig von der Höhe Ihres Pflegegeldes und Einkommens. Nähere Informationen darüber erhalten Sie in den oben genannten Beratungszentren bzw. beim FSW-KundInnen-Telefon (Tel.: 01/24 5 24).

Zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen in der Aufnahme gerne zur Verfügung:

Haus der Barmherzigkeit - Seeböckgasse:  
Tel: +43/1/40 199 – 1326 od. 1327  
1160 Wien, Seeböckgasse 30a

Haus der Barmherzigkeit - Tokiostraße:  
Tel: +43/1/90 181 – 3325  
1220 Wien, Tokiostraße 4

E-Mail für beide Standorte:  
[aufnahme@hb.at](mailto:aufnahme@hb.at)